

Impfungen

Informationsblatt für Gemeinschaftseinrichtungen



(Bildmaterial Shutterstock)

Was sind Impfungen?

Aktive Schutzimpfungen sind Vorbeugungsmaßnahmen gegen viele verschiedene bakterielle oder virale Infektionskrankheiten. Bei den Impfstoffen handelt es sich um abgeschwächte oder abgetötete Erreger oder deren Gifte, die dem Körper auf unterschiedliche Weise verabreicht werden.

Dadurch wird das körpereigene Immunsystem zur Bildung von entsprechenden Antikörpern angeregt. Diese spezifisch auf eine Infektionserkrankung ausgerichteten Antikörper können bei einer späteren Ansteckung die Erkrankung verhindern oder zumindest abschwächen und gefährliche Komplikationen deutlich verringern. Kombinationsimpfstoffe sind Impfstoffe, die mit jeweils einer Impfdosis einen Impfschutz gegen mehrere Krankheiten gleichzeitig bewirken können. Das ist besonders bei Kindern von Vorteil, weil sich die Anzahl der Impfungen und der Impftermine wesentlich reduziert.

Die aktive Schutzimpfung ist von der **Passivimmunisierung** zu unterscheiden, bei welcher bei ungeimpften oder ungenügend geimpften Personen von anderen Personen gewonnene oder künstlich hergestellte Antikörper gegen den Krankheitserreger in hoher Konzentration verabreicht werden, um gegebenenfalls nach einer (möglichen) Ansteckung den Ausbruch einer schwerwiegenden Krankheit zu verhindern.

Wofür Impfen?

Impfungen sind die erfolgreichste Vorsorgemaßnahme der Medizingeschichte. Durch Impfungen wird die eigene Erkrankung mit einem idR sehr hohen Prozentsatz verhindert. Indirekt wird oftmals die eigene soziale Umgebung vor einer Ansteckung geschützt bzw. ist die aktuell geimpfte Person, wenn sie sich trotzdem infiziert, in der Regel deutlich weniger ansteckend, sofern keine sterile Immunität durch eine Impfung besteht. Das bedeutet, dass Impfungen eine sehr große soziale Komponente besitzen. Derjenige, der z.B. gegen Keuchhusten zwar aktuell geschützt ist, steckt seinen neugeborenen Enkel oder die schwangere Tochter mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit an, auch wenn er dennoch infiziert wird und den Erreger trägt, aber selbst nicht krank wird. Das Kind, das gegen Influenza geimpft ist, steckt in der Regel detto weniger seine multimorbiden Großeltern – die zudem auch gegen Influenza geimpft sein sollten – an, die an Influenza versterben können usw. Auch sollen rund um nicht durch Impfungen schützbare und damit gefährdete Personen auch ein Cocooning gemacht werden, indem dass alle Kontaktpersonen aktuell geschützt sind.

Kinder haben nach der internationalen Kinderrechtscharta Recht auf die bestmögliche Gesundheitsversorgung und dazu gehören auch Impfungen und die Fürsorgeverpflichtung der Eltern dafür zu sorgen. (Bundesverfassungsgesetz vom 1. Feb. 2011)

IMPFUNGEN SIND INDIVIDUELL UND SOZIAL

Welche Impfungen werden im Vorschulalter (3.LM bis 6.LJ) empfohlen?

Wichtige, vom Obersten Sanitätsrat empfohlene Schutzimpfungen für Vorschulkinder werden vom Land Tirol nach einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Hauptverband der Sozialversicherungen bei den daran teilnehmenden niedergelassenen KinderärztInnen und AllgemeinmedizinerInnen in der IMPFAKTION TIROL **gratis** angeboten.

Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Grundimmunisierung gegen

- **Diphtherie, Tetanus und Pertussis** (Keuchhusten), sowie um die Grundimmunisierung gegen **Polio** (Kinderlähmung), **HiB** (Haemophilus influenzae B) und **Hepatitis B** (infektiöse Gelbsucht). Diese wird als Sechsfach-Kombinationsimpfung angeboten und ab Beginn des 3. LMs in genau empfohlenen Abständen verabreicht.
- Eine Dreifach-Kombinationsimpfung gegen die Kinderkrankheiten **Masern, Mumps und Röteln** (MMR) wird das erste Mal ab dem 10. LM und das 2. Mal 3 Monate später empfohlen.
- Weiters werden Impfungen gegen **Rotaviren** ab der 7. Lebenswoche
- und gegen **Pneumokokken** für alle Kinder ab dem 3. LM, angeboten.
- Diphtherie, Tetanus, Polio und Pertussis vor Schuleintritt im 6. Lebensjahr

Normalerweise ist der empfohlene Impfplan für Kleinkinder mit Beginn des 2. LJs abgeschlossen.

Die empfohlenen Auffrischungsimpfungen im Pflichtschulalter dienen u.a. dazu, den Impfschutz aufrecht zu erhalten.

In der Schule werden **Gratis-Impfungen** angeboten gegen:

- **Diphtherie, Tetanus, Polio und Pertussis in der 3. Schulstufe bzw. voraussichtlich in der 8. Schulstufe**
- **HPV in der 5. Schulstufe**
- **Meningokokken ACW135Y in der 6. SS**
- **Hepatitis B- Auffrischung in der 7. Schulstufe**

Eine zusätzliche empfohlene, aber kostenpflichtige Impfung ist die FSME-Impfung (gegen die durch Zecken übertragbare Frühsommermeningoencephalitis) in Risikogebieten, wenn sich die Kinder viel im Freien aufhalten, z.B. eben auch im Rahmen der Kindergartenaktivitäten.

Darüber hinaus werden vom Obersten Sanitätsrat Impfungen empfohlen, die jedoch nicht alle finanziell unterstützt werden, wie z.B. Meningokokken-Impfungen für Säuglinge, Impfung gegen Schafblattern (Varicellen) oder die Grippeimpfung bzw. Covid-19 (gratis).

Österreichischer Impfplan für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und Fragen zu Impfungen siehe unter

www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-Österreich

und unter IMPFAKTION TIROL www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/impfen-in-tirol/

mit allen Informationen zu den einzelnen Gratis-Impfungen.

Weitere Informationen finden sich unter

[Home | Impfen schützt einfach.](#)

Der Impfstatus aller Erwachsenen sollte prinzipiell regelmäßig überprüft und in den empfohlenen Abständen aufgefrischt werden.

Für die **Betreuungspersonen in Gemeinschaftseinrichtungen** sind regelmäßige Auffrischungsimpfungen bzw. das Wissen um eine bereits bestehende Immunität (Antikörpertiter!) gegen gewisse Krankheiten, (wie z.B. Toxoplasmose, Cytomegalie, Schafblättern, Röteln, Masern, Mumps, Ringelröteln bei Kinderwunsch), besonders wichtig, um sich selbst, aber auch die Kinder zu schützen, weil die Kinder einem erhöhten Erkrankungsrisiko ausgesetzt sind, wenn die Erwachsenen unzureichend geimpft sind und erkranken.

www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-Österreich

Welche Nebenwirkungen sind möglich?

Die Nebenwirkungen von Impfungen sind in der Regel sehr gering.

Es muss allerdings zwischen Impfreaktionen, Impfkomplicationen und Impfschäden unterschieden werden.

Als harmlose **Impfreaktionen** werden kurzzeitige Lokal- und/oder Allgemeinreaktionen bezeichnet, wie Schmerzen und Schwellung an der Injektionsstelle oder Müdigkeit, Kopf-/Gliederschmerzen, leichtes Fieber. Selten können Lebendimpfstoffe zu Symptomen der Krankheit führen, gegen die geimpft wurde, jedoch verläuft diese normalerweise nur in sehr abgeschwächter Form, z.B. Impfmern.

Eine **Impfkomplication** ist dagegen eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Veränderung in der Folge einer Impfung. Auch allergische Reaktionen sind prinzipiell möglich. Schwere Impfkomplicationen treten sehr selten auf.

In statistisch gesehen extrem seltenen Fällen kann es nach einer Impfung zu schwerwiegenden Komplicationen und einem **Impfschaden** kommen. Hier wird auf das Impfschadengesetz verwiesen.

Aufklärungspflicht

Vor der Durchführung einer Impfung hat die Impfpflichtin/der Impfpflichtarzt den Impfling oder bei Personen unter 14 Jahren die Pflicht, die Person, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist, (im Allgemeinen ein Elternteil), umfassend aufzuklären, damit sie über die Teilnahme an der Impfung entscheiden und ihre Zustimmung geben kann. Auf eine direkte persönliche Aufklärung kann seitens des Erziehungsberechtigten verzichtet und eine rein schriftliche Aufklärung akzeptiert werden, die in der Regel weitaus umfangreicher als eine mündliche Aufklärung ist. Sie muss jedenfalls umfassen:

- Informationen über die zu verhütende Krankheit,
- allfällige Behandlungsmöglichkeiten der Infektionskrankheit,
- Nutzen der Schutzimpfung für den Einzelnen und die Allgemeinheit,
- Informationen über den Impfstoff,
- Angaben über Beginn und Dauer des Impfschutzes sowie über das Impfschema,
- Information über die Notwendigkeit von Auffrischungsimpfungen,
- Verhalten nach der Impfung,
- Kontraindikationen,
- mögliche Nebenwirkungen und/oder Komplicationen.

Kontraindikationen

Die Kontraindikationen sind der Fachinformation des jeweiligen Impfstoffes zu entnehmen.

Akut erkrankte Kinder müssen bis zur Genesung von der Impfung zurückgestellt werden. Banale Infekte, auch wenn sie mit subfebrilen Temperaturen (bis 38°C) einhergehen, sind jedoch grundsätzlich keine Kontraindikation. Kinder mit häufigen fieberhaften Erkrankungen sollen nach Abklingen der aktuellen Infektion sobald wie möglich geimpft werden.

Impfhindernisse können bestehende Allergien gegen Inhaltsstoffe des Impfstoffes sein. Bei diesen Kindern soll nach Konsultation einer Fachabteilung eine Impfung mit speziellen Impfstoffen erwogen werden.

Bei Kindern mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten oder Störungen des Immunsystems soll unbedingt vor der Impfung die/der den Immundefekt behandelnde Ärztin/Arzt konsultiert werden.

Meldepflicht

Bei der Anwendung von Impfstoffen gilt für den Arzt, wie bei allen Arzneimitteln, die in § 75 des Arzneimittelgesetzes festgelegte Meldepflicht für Arzneimittelzwischenfälle, bisher unbekannte Nebenwirkungen, das vermehrte Auftreten bekannter Nebenwirkungen, bisher unbekannte Unverträglichkeiten oder Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln etc.

Impfkritik, Impfgegner, Impfmüdigkeit

Ob und gegen welche Krankheiten ein Kind geimpft werden soll, ist immer von den Eltern/Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Ärztin/dem Arzt des Vertrauens im Rahmen eines verpflichtenden Aufklärungsgesprächs zu entscheiden. Mögliche Gegenanzeigen (siehe unten unter Kontraindikationen) sind natürlich sorgfältig zu beachten.

Jedenfalls fällt es unter die **Verpflichtung** der Eltern/Erziehungsberechtigten, ihre Kinder vor schweren Krankheiten so gut wie möglich zu schützen. Epidemieartige Ausbrüche von Infektionskrankheiten können nur dann wirkungsvoll verhindert werden, wenn ein möglichst hoher Prozentsatz der Bevölkerung geimpft ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sind je nach Krankheit und Wirksamkeit des Impfstoffs Durchimpfungsraten von bis zu 95% erforderlich. Intensive Impfkampagnen der letzten Jahre und Jahrzehnte konnten vielen Infektionskrankheiten den größten Schrecken nehmen. Es sollte immer auch bedacht werden, dass das Kind vielleicht in späteren Jahren Fernreisen machen könnte, für die jedenfalls ein gewisser Impfschutz unabdinglich ist und nachgeholt werden müsste. Der Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr kann über die Impfung selbst entscheiden.

Es muss auch immer bedacht werden, dass im Rahmen von Krankheitsausbrüchen ungeimpfte Kinder Gemeinschaftseinrichtungen längere Zeit nicht mehr besuchen dürfen, weil sie dann als infiziert gelten. Das kann z.B. das schulische Fortkommen beeinträchtigen oder Betreuungsprobleme mit sich bringen.

Durch die zunehmende **Impfkritik** und **Impfmüdigkeit**, (bewusste Ablehnung von Schutzimpfungen oder Vernachlässigung der empfohlenen Auffrischungsintervalle), treten leider manche Krankheiten (z.B. Masern), von denen man schon glaubte, sie nahezu gänzlich ausgerottet zu haben, wieder vermehrt auf. Zudem kursieren im Web zahlreiche Webseiten, die falsche und verzerrende Informationen (fake News) verbreiten und gegen Impfungen jenseits der wissenschaftlichen Erkenntnisse polemisieren.

Das renommierte Robert Koch-Institut in Deutschland klärt über Impfmythen auf:

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen_node.html

Empfehlungen bei Ungeimpften

Jede impfpräventable Krankheit kann jederzeit auch bei uns (wieder) auftreten.

Wenn ein Kind nicht (ausreichend) geimpft ist und eine durch Impfungen vermeidbare Krankheit in der Umgebung bekannt wird

- sollte unverzüglich die (Kinder)Ärztin/der (Kinder)Arzt befragt werden, ob eine Impfung noch möglich ist, unter Umständen ist es für einen Impfschutz noch nicht zu spät.
- sollte das ungeimpfte Kind aus der Gemeinschaftseinrichtung herausgenommen werden, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, was unter Umständen längere Zeit dauern kann.
- sollten sich die Eltern/Erziehungsberechtigten über die Krankheit und erste Krankheitsanzeichen informieren bzw. über die Richtlinien, ab wann das Kind nicht mehr erkrankungsgefährdet ist, siehe auch Informationen des Bundesministeriums:
www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Rechtliches.html
- sollte sofort ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden, mit dem Hinweis auf eine mögliche Infektion, wenn das Kind oder irgendein anderes Familienmitglied erste verdächtige Symptome der Krankheit aufweisen.

Bei Infektionskrankheiten ist zunächst immer telefonisch Kontakt mit der ärztlichen Ordination aufzunehmen.

WICHTIG: Es müssen unbedingt sorgfältigst die ärztlichen Empfehlungen für den Schutz von besonders gefährdeten Familienmitgliedern, wie Säuglingen, Schwangeren oder Personen mit geschwächtem Immunsystem, befolgt werden, indem dass Erkrankte (u.U. auch behördlich) abgesondert werden.

Für einige impfpräventable Krankheiten gibt es sowohl Medikamente zur Behandlung infizierter Personen, als auch zum Schutz von Kontaktpersonen vor Erkrankung, sogenannte **Chemoprophylaxe**. Sie wird vor allem bei Meningokokkenerkrankungen (Auftreten bestimmter Gehirnhausentzündungen) oder bei Keuchhusten angewandt.

Stand: August 2025